

2024: Die Rückkehr der steuerlichen Vorabpauschalen

Diesmal möchten wir alle Depotinhaber in die leider komplizierte Regelung des deutschen Steuerrechts (ent-) führen. Diese steuerlichen Bestimmungen sind derzeit vor allem ab einem Depotvolumen von 100.000 Euro relevant. Geringere Depotwerte können durch Teilfreistellungen und den Sparerpauschbetrag (seit 2023: 1.000 Euro für Alleinstehende) grundsätzlich von Steuerzahlungen freigestellt werden. Im Zweifel empfiehlt sich aber ein individueller Blick gemeinsam mit einem Steuerberater.

Die im Rahmen der Reform des Investmentsteuergesetzes 2018 eingeführte Vorabpauschale bei Fondsanlagen kann erhebliche steuerliche Auswirkungen auf Anleger haben. Diese Neuregelung soll sicherstellen, dass Anleger in Investmentfonds, angemessen und vor allem zeitnah besteuert werden. Die Vorabpauschale basiert auf dem Gedanken, dass Anleger auch dann einen steuerbaren Gewinn erzielen, wenn der Fonds keine Ausschüttungen getätigt hat, sondern allein einen Wertzuwachs aufweist.

Ein bestimmender Faktor für die Ermittlung der Vorabpauschale ist der Basiszins, der von der Deutschen Bundesbank zum Jahresbeginn festgelegt wird. Während die letzten 3 Jahre der Zinssatz nahe NULL lag (2021 waren es 0,07%) wurde nach dem Zinsanstieg des Jahres 2022 am 2.1.23 ein Basiszins von 2,55% ermittelt und findet Anfang 2024 erstmals Anwendung.

Nehmen wir an, ein Anleger investiert je 10.000 Euro in zwei Investmentfonds A (Aktienfonds) und B (Mischfonds). Im ersten Jahr erwirtschaftet der Fonds A einen Wertzuwachs von 750 Euro (= 7,5%) und der Fonds B einen Wertzuwachs von 100 Euro (= 1%). Beide Fonds zahlen keine Ausschüttung, so dass es sich rein um Wertsteigerungen, also Kursgewinne handelt. Früher wurden in dieser Situation zunächst keine Steuern fällig, solange die Fondsanteile nicht verkauft und der Wertzuwachs damit auch final erzielt wurde. Erst mit dem Verkauf wurde der Gewinn realisiert und die Steuerzahlung ausgelöst.

Mit der Einführung der Vorabpauschale änderte sich dies grundlegend. Die Vorabpauschale wird auf Basis des Wertzuwachses des Fonds im Anlagejahr berechnet, unabhängig davon, ob der Anleger die Anteile verkauft hat oder nicht.

Zur Ermittlung der Steuerhöhe, wird Anfang 2024 der Basiszins (2,55%) um 30% gekürzt (=> 1,785%) und mit dem Rücknahmepreis des Fondsanteils zum Jahresanfang 2023 multipliziert. Im Beispielfall wären dies also 1,785% von 10.000 Euro Fondswert = 178,50 Euro je Fonds. Dieser Wert wird als Basisertrag bezeichnet.

Im nächsten Schritt wird geprüft, ob der tatsächliche Wertzuwachs höher liegt als der Basisertrag. Bei Fonds A ist dies der Fall (750 Euro Wertsteigerung > 178,50 Euro Basisertrag). Daher wird bei Fonds A der Basisertrag von 178,50 Euro der Versteuerung unterworfen. Bei Fonds B ist die tatsächliche Wertsteigerung niedriger als der Basisertrag, daher wird nur die tatsächliche Wertsteigerung besteuert.

Um den Sachverhalt weiter zu verkomplizieren, gibt es Teilfreistellungen, die je nach Typ des Investmentfonds unterschiedliche Werte einnehmen. So beträgt die Teilfreistellung auf die Erträge bei Aktienfonds 30% und bei Immobilienfonds bis zu 80%. Bei Mischfonds ist die Teilfreistellung abhängig von der Ausrichtung des Fonds (Aktienquoten) und liegt in der Regel bei 15%.

Für Fonds A (Aktienfonds mit einer Freistellung von 30%) ergibt sich statt 179 Euro „nur“ 125,30 Euro steuerpflichtiger Ertrag. Fonds B als Mischfonds hat aufgrund der geringeren Wertsteigerung von 100 Euro einen Basiswert von 100 Euro, der um die Teilfreistellung von 15% reduziert wird, daraus ergäbe sich dann 85 Euro Vorabpauschale.

Bei Depots von juristischen Personen (u.a. GmbH oder Stiftungen) sind die Teilfreistellungen zum Ausgleich steuerlicher Nachteile höher als bei Privatanlegern und zudem unterschiedlich hoch bei Körperschafts- und Gewerbesteuer. Dieses Thema wollen wir hier nicht vertiefen.

Wenn wir jetzt davon ausgehen, dass der Anleger den Sparerpauschbetrag von 1.000 Euro für Alleinstehende bereits mit anderen Investments überschritten hat, fällt für beide Fonds eine Steuerzahlung an. Wir können hier vereinfacht mit bis zu 28% Steuer rechnen (Kapitalertragsteuer + eventuell Solidaritätszuschlag + eventuell Kirchensteuer). Damit ergibt sich für Fonds A eine Steuerzahlung von ca. 49,98 Euro und bei Fonds B von ca. 23,80 Euro. Diese Steuer wird Anfang 2024 von der Depotbank an das Finanzamt abgeführt. Bei größeren Depotvolumina ist daher wichtig zum Jahresbeginn zu prüfen, ob die Liquidität auf dem Verrechnungskonto der Depotbank für die Steuerzahlungen ausreicht.

Die Steuerzahlung von knapp 50 Euro für Fonds A ist angesichts eines Wertzuwachses von 750 Euro sicherlich begründbar, schmälert allerdings die Liquidität.

Abschließen möchten wir mit einer Beruhigung für Investoren:

Werden die Fondsanteile in der Zukunft veräußert, wird ein steuerlicher Veräußerungserlös als Differenz zwischen Verkaufspreis und Kaufpreis festgestellt. Dieser wird von der Depotbank um die jährlich gezahlten Vorabpauschalen gemindert, so dass gemäß § 19 InvStG eine Doppelbesteuerung vermieden wird.

Fazit:

Die 2022 begonnene Rückkehr der Zinsen, die wir an dieser Stelle bereits mehrfach thematisiert haben, wirkt sich jetzt auch auf steuerlicher Ebene bei Anlegern aus. Wie bei allen Steuerthemen, sind die Regelungen kompliziert und wenig transparent geraten. Für individuelle Fragen zu Ihren Steuerzahlungen empfehlen wir Ihnen daher eine Rücksprache mit Ihrem Steuerberater.

Ihr


Dr. Michael König

Die Einschätzungen, die in diesem Dokument vertreten werden, basieren auf Informationen Stand Dezember 2023. Die Einschätzungen sollen dabei nicht als auf die individuellen Verhältnisse des Lesers abgestimmte Handlungsempfehlungen verstanden werden und können eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Alle Informationen basieren auf Quellen, die wir als verlässlich erachten. Garantien können wir für die Richtigkeit nicht übernehmen.